



An die Schulen der  
Alternativ- und Komplementär-  
Medizin.  
z.H. Schulleitung, Sekretariat

Basel, 12. Januar 2007

## **Anrechnung fremder Lernleistungen AfL / Quereinstieg**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich unseres Informationsschreibens vom 27.12.2005 wurde das Thema Quereinstieg / Anrechnung fremder Lernleistungen (AfL) angesprochen. Inzwischen ist eine Vielzahl Lehrgangsbestätigungen mit Angaben zum Quereinstieg bzw. AfL eingegangen, die von uns genauer studiert wurden. Dabei haben wir erfreulicherweise festgestellt, dass einige Schulen sowohl im Konzept als auch im Ausbildungsnachweis bereits in der Lage sind, eine transparente und korrekte Darstellung dieses Prozedere zu praktizieren.

Da einige Schulen aus den unterschiedlichsten Gründen noch nicht bzw. nur teilweise in der Lage sind, fremde Lernleistungen systematisch anzurechnen und/oder formell korrekt zu deklarieren, schildern wir Ihnen nachfolgend die Hauptschwierigkeiten der AfL und erläutern Ihnen die jeweilige Thematik im Detail.

Folgenden Hauptschwierigkeiten konnten wir bis anhin erkennen:

### **1.) Konzept AfL.**

Noch wenige Schulen verfügen bis anhin über ein Konzept, welches klar und verständlich aufzeigt, wie intern das genaue Vorgehen bezüglich der AfL aufgebaut ist und wie es durchgeführt, abgeschlossen und dokumentiert wird.

#### **Wichtig**

- Die AfL bedingt ein Konzept, welches das Verfahren und die Beurteilungskriterien beschreibt. Merkmale wie Vollständigkeit, Authentizität und Aktualität der Unterlagen und die Eignung des Kandidaten müssten Sie im Verfahren feststellen können.
- Genauer betrachtet ist dies sogar in der Promotionsordnung bzw. im Prüfungsreglement der Schule aufzunehmen, da die Schule „prüft“ und „beurteilt“.
- Üblicherweise dokumentieren Sie das Verfahren und den Ausgang des Verfahrens.
- Das EMR kann Unterlagen (u. a. Konzept AfL, Promotionsordnung, „fremde“ Nachweise welche begutachtet worden sind, Lehrinhalte und Prüfungen) von Ihnen verlangen. Das EMR schreibt Ihnen nicht vor, wie das Verfahren im Detail aussehen sollte, jedoch müssen Sie sich über den Inhalt dieser Verfahren auf Anfrage schriftlich ausweisen können. Auch



die Interessenten (Ihre Kunden) haben das Recht, diese Verfahren zu verstehen und diese einzusehen.

## 2.) Formelle Darstellung:

Die formelle Darstellung der Lehrgangsbestätigungen, welche die AfL aufzeigen muss, ist teils mangelhaft, teils nicht nachvollziehbar. Häufig werden Gesamtstundenzahlen aufgeführt, welche nicht den Fächern und Lehrinhalten mit den dazugehörigen Stunden zugeordnet sind.

### Wichtig

- In der Lehrgangsbestätigung muss der Quereinstieg bzw. die AfL erwähnt werden inkl. angerechnete Fächer und Lehrinhalte à 60 Minuten.
- Eine Zuordnung (Erfahrungsmedizin oder Schulmedizin) in Ihrem laufenden Angebot muss ersichtlich sein.
- Die Begriffe „Quereinstieg“ / „AfL“ müssen (wenn angewendet) explizit auf der Lehrgangsbestätigung aufgeführt bzw. identifizierbar sein.

## 3.) Gesamtabschluss

Eine Gesamtabschlussprüfung über die angerechneten Lernleistungen und die an Ihrer Institution besuchten Inhalte, bzw. Kurse/Module ist häufig nicht nachvollziehbar.

### Wichtig

- Aus der Lehrgangsbestätigung muss klar hervor gehen, dass die angerechneten Lernleistungen zusammen mit den Modulen, Fächern bzw. Themen des laufenden Lehrganges geprüft worden sind.
- Auch in modulare Ausbildungsstrukturen (wo jedes Modul einzeln abgeschlossen wird) wird trotzdem eine Gesamtabschlussprüfung verlangt. Auch das BBT befürwortet im Dokument „Validierung von Bildungsleistungen“ (Vernehmlassungsdossier vom 04.10.2006, Fussnote Seite 12) eine Gesamtprüfung.

## 4.) Deklaration

Der Umfang der AfL auf der Lehrgangsbestätigung ist teilweise nicht korrekt.

### Wichtig

- Wenn der/die KandidatIn von einer anderen Ausbildung z. B. 250 Stunden Psychologie inkl. Gesprächsführung absolviert hat, dürfen Sie diese Anzahl Stunden nicht vollumfänglich in Ihre Ausbildung aufnehmen (und addieren). da sonst die Gesamtstundenzahl unberechtigt erhöht wird.
- Sie betrachten die „fremden“ Lehrinhalte und vergleichen (und beurteilen) diese mit den Inhalten Ihres Lehrganges. Wenn Sie feststellen, dass sich die Inhalte decken, und der/die KandidatIn über die Kompetenz verfügt, können Sie den/die KandidatIn von der Lerneinheit / Modul bzw. Faches (im Beispiel Psychologie inkl. Gesprächsführung) freistellen und rechnen ausschliesslich die Stunden ihres Angebotes an. Eine Kohärenz und Konsistenz zwischen Stundenzahlen auf der Lehrgangsbestätigung und in den Lehrgangsdokumentationen und/oder gemäss Ausschreibung muss gewährleistet sein.

## 5.) Freistellung von Fächern

Teilweise werden Kandidaten für Gesamtausbildungen bzw. Fächer freigestellt, welche partiell nicht mehr die Aktualität und Relevanz dieser Fächer und deren Lehrinhalte gewährleisten.



**Wichtig**

- Die Aktualität und Relevanz der Fächer und deren Lehrinhalte muss gewährleistet sein, wobei wir auch die Förderung der Kompetenzentwicklung (Fach- Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) betonen möchten.
- Bitte beachten Sie ausserdem, dass nur Freistellungen vergeben werden können, wenn Sie diese Fächer bzw. Lehrinhalte selbst im Rahmen Ihrer Lehrgänge anbieten.

**6.) Verantwortung und Sorgfalt**

- Die AfL kennt eine Vielzahl an Verfahren, welche nicht abschliessend formuliert sind. Das Wichtigste ist, dass Sie sich über diese Verfahren ausführlich Gedanken machen, diese dokumentieren und die Hauptverantwortlichkeit für Schlussqualifizierung und Befähigung des Absolventen tragen. Wir sprechen von Berufstätigen, welche mit und an Patienten arbeiten!
- Beraten Sie Ihre Interessenten ausführlich und kompetent, damit am Ende der Ausbildung eine klare Sachlage zum Wohle des Absolventen vorliegt. Wenn die Absicht einer EMR Registrierung des Interessenten vorliegt, müssen Sie im Allgemeinen - besonders jedoch bei Anwendung von AfL - die EMR - Reglemente verstehen und sachgerecht anwenden können.
- Wenn Sie bei der AfL feststellen, dass die Kandidatin gravierende Defizite vorweist, muss man manchmal zum Wohle der Patienten und zum Wohle der Studierenden und Lehrenden (z. B. mögliche „Störungen“ im Unterricht, weil die Kandidatin nicht das Bildungsniveau der KollegInnen hat) und nicht zuletzt für die Seriosität Ihrer Schule, dem/der KandidatIn empfehlen, eine Ausbildung nochmals gesamthaft zu absolvieren, oder gar empfehlen, dieses Ziel nicht weiter zu verfolgen, anstatt „Abkürzungen“ über irgendwelche AfL's zu machen.

**Weiteres Vorgehen seitens des EMR**

- Das EMR wird die eingehenden Therapeutendossiers mit AfL weiterhin begutachten, evtl. Stichproben durchführen und mögliche Mängel mit betreffenden Schulen besprechen.
- Bitte beachten Sie, dass die eingereichten Dossiers, welche eine AfL beinhalten, gemäss Reglemente 2007 (inkl. EMR - Handhabung AfL) begutachtet und beurteilt werden.
- Im Internet wird seitens EMR ein Glossar aufgeschaltet, welches die gängigen Begriffe, u.a. auch AfL, aus pädagogischer Sicht erläutert und die Handhabung seitens EMR darstellt. Das Glossar dient dem gemeinsamen Verständnis der Begriffe und deren Anwendung in der Registrierung.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Semlitsch  
Leiter EMR



Anita Spinnler  
Leitung Ressort Abklärung